

**Dipl.-Biol. Björn Leupolt**  
Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring  
Dorfstr. 96  
24598 Heidmühlen  
Tel.: 015120635595  
e-mail: b.leupolt@fledermaus-gutachten.de

29. Januar 2019

**Fledermauserfassung sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des geplanten Abrisses des ehemaligen Hotels zum Uklei in Eutin-Sielbeck**

**im Auftrag von  
Wandhoff & Müller GbR, Eutin-Sielbeck**

**Inhaltsverzeichnis**

1	Einleitung und Methode .....	3
2	Ergebnisse.....	3
3	Wirkungen auf Fledermäuse.....	4
4	Artenschutzrechtliche Prüfung .....	5
4.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG .....	6

## **1 Einleitung und Methode**

In der Gemarkung Sielbeck auf dem Flurstück 4/2 der Flur 1 in Eutin soll das ehemalige Hotel zum Uklei inklusive dessen Nebengebäude abgerissen werden. Diesbezüglich müssen die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG eingehalten werden. Um das Vorhaben auf mögliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu beurteilen, wurde diesbezüglich eine Untersuchung des Hotels und der Nebengebäude von mir durchgeführt. Diese Untersuchung umfasste die Gruppe der Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie, also streng geschützt). Hierfür wurde durch die Aufstellung von zwei stationären Erfassungssystemen (Batlogger A der Firma ELEKON) in dem Hauptgebäude in zwei Nächten sowie zweimalige Detektorbegehungen zur Lokalpopulationszeit, insbesondere zur Ein- und Ausflugzeit das Artenspektrum sowie die Nutzung der Gebäude durch die vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die Detektorbegehungen erfolgen mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Echtzeit- (Batlogger M), Zeitdehnungs- (Pettersson D240x) sowie Frequenzmischverfahren (Pettersson D100). Soweit möglich, wurden die Fledermäuse mittels Rufanalyse bis auf Artniveau identifiziert. Des Weiteren wurden die Gebäude von innen/außen begangen und auf Fledermauswinterquartierpotenzial hin eingeschätzt. Es erfolgt die Erstellung einer artenschutzrechtlichen Stellungnahme (Fledermäuse). Die nächtlichen Detektorbegehungen sowie der Einsatz der stationären Erfassungssysteme wurden am 20/21.07. sowie 06/07.08.2018 durchgeführt. Zur Einschätzung des Fledermauspotenziales erfolgte die Begehung der Gebäude von innen/außen am ersten Termin.

## **2 Ergebnisse**

Zu Beginn dieses Kapitels werden die ermittelten Fledermausarten aufgeführt. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen und der stationären Erfassungen dargestellt.

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendsegler fünf Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Von den ermittelten Arten gelten die Breitflügel-, Rauhautfledermaus und der Große Abendsegler in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Mückenfledermaus befindet sich auf der Vorwarnliste. Des Weiteren wurden noch Rufe aus der Gruppe der Myotiden ermittelt.

**Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten**

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Die Säugetiere Schleswig-Holsteins (LLUR 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. J = Jagdhabitat, Q = Quartier, FS = Flugstraße.

Art	Vorkommen	RL-SH	RL-D
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	regelmäßig	*	*
Mückenflm. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	häufig	V	D
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	vereinzelt	3	*
Breitflügel- <i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt	3	G
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	vereinzelt Überflüge	3	V
Myotis spec.	vereinzelt		

Die Mückenfledermaus war während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigste erfasste Fledermausart. Auch die Zwergfledermaus wurde regelmäßig, jedoch in geringerer Aktivitätsdichte geortet. Von beiden Arten wurden auch Jagdrufe aufgezeichnet. Der Große Abendsegler wurde nur vereinzelt festgestellt. Hierbei handelte es sich um Überflüge. Die Breitflügel- und Rauhautfledermaus wurden nur vereinzelt festgestellt. Ebenfalls vereinzelt wurden Rufe aus der Gruppe der Myotiden ermittelt.

Durch die im Dachbodenbereich des Hauptgebäudes ausgebrachten stationären Erfassungsgeräte wurden keine Fledermausaktivitäten aufgezeichnet, die als Hinweise für einen aktuellen Fledermausbesatz gelten.

Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere) im UG durch Ein- und Ausflüge oder Schwärmverhalten ermittelt. Tagesquartiere einzelner Individuen sowie kleinere Quartiere (z.B. kleine Männchenquartiere) können aufgrund der Ergebnisse der Detektorbegehungen und aufgrund der Größe des Gebäudes nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. Potenziell sind ebenfalls Balzquartiere zur Herbstzeit anzunehmen. Die Begehung der Gebäude von innen/außen erbrachte keine Hinweise für größere Quartiere (z.B. Fledermauskotansammlungen). Auch konnte durch die Begehung Potenzial für Fledermauswinterquartiere ausgeschlossen werden. Auch die Nebengebäude besitzen kein Potenzial für größere Fledermausquartiere.

### 3 Wirkungen auf Fledermäuse

Durch den Abriss der Gebäude außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) könnten Tagesquartiere einzelner Individuen, Balzquartiere im Spätsommer/Herbst oder kleinere

Männchenquartiere betroffen sein. Die Abriss der Gebäude sollte somit bei nicht bestehendem Fledermauswinterquartierpotenzial innerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Bei Abriss außerhalb dieses Zeitraumes müsste eine erneute Kontrolle der Gebäude auf aktuellen Besatz vor Durchführung erfolgen, um eine Tötung von Fledermausindividuen zu verhindern. Der Verlust der kleineren Sommerquartiere sollte durch die Anbringung von Fledermauskästen ausgeglichen werden.

#### **4 Artenschutzrechtliche Prüfung**

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine

Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

#### **4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG**

##### **Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen**

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz der Gebäude durch Fledermäuse kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Die Gebäude besitzen kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere. Ein Besatz der Gebäude zur Fledermauswinterquartierzeit ist somit auszuschließen. Der Abriss der Gebäude muss somit innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermäuse (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Die Vogelbrutzeit liegt ebenfalls nicht in diesem Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Vorhaben nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der Gebäude ein aktueller Besatz von Fledermäusen ausgeschlossen werden kann.

##### **Zu berücksichtigende Störungen**

Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 kommt es durch das Vorhaben bei Abriss in der Fledermauswinterquartierzeit nicht.

##### **Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Dies trifft hier jedoch nicht zu. Der Verlust der potenziellen kleineren Sommerquartiere sollte aus gutachterlicher Sicht durch die Anbringung von Fledermauskästen ausgeglichen werden.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn der Abriss innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermäuse durchgeführt wird (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn des Abrisses.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse nicht verletzt, wenn der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Fledermauskästen) erfolgt.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

### **Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen:**

- Der Abriss der Gebäude ist aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate März bis einschließlich November zulässig. Anderenfalls sind die Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von Fledermausquartieren sicher ausgeschlossen werden kann.
- Orts- und zeitnahe Installation von Fledermauskästen. Hierfür sollten aus gutachterlicher Sicht mindestens vier Fledermauskästen (zwei Fledermausspaltenkästen und zwei Fledermaushöhlen) fachgerecht angebracht werden.

So kommt es hinsichtlich Fledermäusen bei Einhaltung oben genannter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt